

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 53 (1980)

Heft: 9

Artikel: Aus der Praxis der Rekurskommission

Autor: Lehmann, Othmar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihm unterstellten Fachorgane in der Foursierschule ausgearbeiteten Programme an die schulinternen Verhältnisse anpassen und die Ausbildung organisieren, leiten und beurteilen.

Die ausgewählten Beispiele aus dem einheitlichen Weiterbildungsprogramm der Foursiere garantierenden Rahmenprogramm des Oberkriegskommissärs zeigen im Vergleich mit dem Grundausbildungsstoff der Foursierschule mit aller Deutlichkeit, wie in

Zukunft die verschiedenen Ausbildungsphasen für die Foursiere geradezu zahnradartig ineinandergreifen. Man hat auf diese Weise eine solide Grundlage geschaffen, auf dass der Rechnungsführer nicht als Einheitsbuchhalter, sondern als Bürochef, als versierter Führungshelfer des Einheitskommandanten und als kriegstauglicher Soldat ausgebildet werde.

Aus der Praxis der Rekurskommission

von Hptm Othmar Lehmann¹

Unzulässige Belastung der Truppenkasse

Im Auftrag des Divisionskommandanten organisierte der Rekurrent eine «cérémonie d'adieu» für das Ns Bat 10, das Mat Bat 10 und die FP 10. Teilnehmer waren nebst den im Dienst stehenden Wehrmännern früher eingeteilte Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten.

Als Erinnerung an diesen Anlass liess der Rekurrent Becher und Kleber anfertigen. Zur Deckung der Kosten dieser Erinnerungsstücke von ca. Fr. 5000.— waren im Budget Beiträge der im Dienst stehenden Wehrmänner sowie freiwillige Spenden eingesetzt worden. Eine Belastung der Truppenkasse (TK) war nicht vorgesehen.

Die ersten eingehenden Spenden waren so hoch, dass der Rekurrent annahm, sie allein würden ausreichen, um alle Kleber und Becher bezahlen zu können. Er entschloss sich deshalb, auf die im Budget eingesetzten Beiträge zu verzichten.

Dieser Entschluss erwies sich nachträglich als falsch. An Spenden gingen lediglich Fr. 2500.— ein, so dass sich ein ebenso grosses Defizit ergab. Es stellte sich die Frage, wer diesen Fehlbetrag zu übernehmen hatte.

Der Rekurrent hat sich schliesslich auf den Standpunkt gestellt, die Gelder der TK würden eigentlich dem einzelnen Wehrmanne zustehen, weshalb er sich entschloss, das Manko aus der TK zu decken. Ein nachträgliches Einziehen der Beiträge bei der Truppe konnte nicht in Betracht kommen, weil die Leute infolge Demobilisierungsarbeiten nicht mehr vollständig verfügbar waren.

Im Zuge der Neugestaltung der Versorgungsformationen zog das OKK sämtliche Truppen- und Hilfskassengelder der aufgehobenen Formationen ein und verteilte sie an die neugeschaffenen Einheiten. Das OKK, welches die Kassenbestände überprüfte, akzeptierte die Belastung der TK zur Bezahlung der Becher und Kleber nicht und forderte den Rekurrenten auf, ihm den entsprechenden Betrag zurückzuerstatten. Der Rekurrent war damit nicht einverstanden und ersuchte die Rekurskommission um Beurteilung der Angelegenheit.

1. Streitpunkt bildet die Auslegung von Ziff. 48 VR. Der Rekurrent ist der Meinung, dass er gestützt auf Abs. 1 c die TK habe in Anspruch nehmen dürfen. Dieser Passus besagt, dass die TK für Ausgaben zur Verfügung stehe, welche die ganze Truppe betreffen, wie Büromaterial, Kranzspenden bei Todesfällen von truppeneige-

¹ Hptm Lehmann hat sich bereit erklärt, in lockerer Folge über Entscheide der Kommission zu berichten, die für Funktionäre des hellgrünen Dienstes von Interesse sein könnten. (Red.)

nen Wehrmännern, usw. Das OKK hingegen stellt sich auf den Standpunkt, dass dieser Anlass eine Festlichkeit im Sinne von Ziff. 48 Abs. 2 VR gewesen sei, wofür die TK nicht hätte herangezogen werden dürfen.

Die Auslegung des Rekurrenten hält nicht stand. Betrachtet man Ziff. 48 VR in ihrer Gesamtheit, stellt man fest, dass sie inhaltlich in zwei Abschnitte geteilt ist. Der erste umfasst den eigentlichen Dienstbetrieb im engeren Sinne. Und zwar wird hier die Belastung der TK für den Fall vorgesehen, dass durch den Dienstbetrieb unvorhergesehene — unvermeidliche oder notwendige — Kosten entstehen sollten. Dieser Rahmen wird aber gesprengt, sobald es sich um «Festlichkeiten, wie Truppentagungen und dergleichen, die den Charakter kameradschaftlicher Zusammenkünfte haben» (Abs. 2), handelt. Der Rekurrent kann nicht ernsthaft behaupten, dass diese «cérémonie d'adieu» nicht als eine Veranstaltung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 VR bezeichnet werden muss. Es steht somit fest, dass die Belastung der TK unrechtmässig erfolgte.

2. Den Truppenkassen kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit im juristischen Sinne zu. Die Gelder dienen zwar den Bedürfnissen der Truppe, gehören aber rechtlich dem Bund. Durch unrechtmässige Belastungen der TK wird somit der Bund im Sinne von Art. 26 MO unmittelbar geschädigt.

Nach Art. 26 MO haftet der Wehrmann für den Schaden, den er dem Bund durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht unmittelbar zufügt. Im vorliegenden Fall hat der Rekurrent die unrechtmässige Belastung der TK veranlasst. Er muss zur Schadendeckung herangezogen werden, wenn die rechtswidrige Belastung der TK nachweisbar vorsätzlich oder grobfahrlässig erfolgte.

Der Quartiermeister, Oblt G., wusste zweifellos, dass die Belastbarkeit der TK mit Kosten der Erinnerungsgeschenke zumindest fragwürdig war. Er hat dem Rekurrenten deshalb empfohlen, sich darüber

mit dem Div Kdo zu verständigen. Der Rekurrent ist dieser Empfehlung nicht nachgekommen. Auch aus der Tatsache, dass im Budget keine Belastung der TK vorgesehen war, muss geschlossen werden, dass dem Rekurrenten die Fragwürdigkeit des nachträglich getroffenen Entscheides bekannt war. Es muss ihm bei dieser Sachlage vorgeworfen werden, dass er die vorschriftswidrige Belastung der TK mindestens in Kauf genommen hat. Er hat somit vorsätzlich und gegen seine Pflicht, rechtswidrige Belastungen der TK zu unterlassen, verstossen. Er ist deshalb dem Bunde gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet.

3. Das Mass der Haftung des Rekurrenten richtet sich nach Art. 27 MO. Zu berücksichtigen sind also die Umstände, die zur vorschriftswidrigen Belastung der TK geführt haben, die Grösse des Verschuldens, die Art des Dienstes, die militärische Führung und die finanziellen Verhältnisse.

Die Belastung der Truppenkasse war nicht von allem Anfang an geplant. Sie ist die Folge eines etwas leichtfertig gefassten Entschlusses. Das Verschulden des Rekurrenten ist somit vor allem darin zu erblicken, dass er auf die Beiträge seiner Wehrmänner in einem Zeitpunkt verzichtet hat, in dem die Finanzierung des Anlasses zu wenig sorgfältig geklärt war. Dieses Verschulden erscheint indessen nicht als sehr gross.

In Würdigung dieses Umstandes erscheint es der Rekurskommission als gerechtfertigt, dem Rekurrenten einen Teilbetrag des Schadens in der Höhe von Fr. 1000.— aufzuerlegen.

Der einzige Mensch, der sich vernünftig benimmt, ist mein Schneider; er nimmt jedesmal neu Mass, wenn er mich trifft, während alle andern immer die alten Maßstäbe anlegen in der Meinung, sie passten heute noch auf mich.

Bernard Shaw